

E 1004.1 1/380

CONSEIL FÉDÉRAL
*Procès-verbal de la séance du 2 décembre 1938*¹

2077. Kleine Anfrage Nationalrat Tobler

Justiz- u. Polizeidept. Antrag vom 1. Dezember 1938

Am 6. Dezember 1937 reichte Nationalrat *R. Tobler* eine kleine Anfrage ein, welche sich mit den von gewissen Gegnern der Freimaurerverbotsinitiative² verbreiteten Gerüchten befasst, diese Initiative sei teilweise vom Auslande, insbesondere vom sog. «Weltdienst» in Erfurt, geleitet und finanziert worden.

Antragsgemäss wird diese Anfrage wie folgt beantwortet³:

1. *Etait absent*: H. Obrecht.

2. *Cf. N° 240, note 7.*

3. *Suit le texte reproduit en annexe, qui reprend la kleine Anfrage.*



2 DÉCEMBRE 1938

1069

ANNEXE

KLEINE ANFRAGE TOBLER VOM 6. DEZEMBER 1937

In der Abstimmungskampagne über die Freimaurerverbotsinitiative ist von den Gegnern des Volksbegehrens behauptet worden, die Initiative sei teilweise vom Auslande geleitet und finanziert worden, insbesondere durch den sogenannten «Weltdienst», der eine getarnte Propaganda- und Spionagezentrale der N.S.D.A.P. bzw. des deutschen Propagandaministeriums sei. Diese Behauptung ist von zahlreichen schweizerischen Zeitungen und in gemilderter Form selbst vom schweizerischen Rundspruch verbreitet worden.

Die Befürworter der Freimaurerverbotsinitiative haben die Richtigkeit dieser Anwürfe bestritten und diese als einen Abstimmungsschwindel bezeichnet. Insbesondere hat die «Nationale Front» gegen verschiedene Verbreiter der falschen Gerüchte Zivil- und Strafprozesse angestrengt, mit der Begründung, sie habe nie Geld oder Weisungen von ausländischen Stellen angefordert oder angenommen, denn sie halte solche Beziehungen für unvereinbar mit ihrem vaterländischen Bekenntnis.

Die Behauptung, es werde durch ausländische Stellen versucht, unter Inanspruchnahme einer schweizerischen politischen Partei Einfluss auf die innere politische Entwicklung der Schweiz zu nehmen, berührt die Unabhängigkeit, sowie die innere und äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft. Der Staat hat sich gegen fremde Einmischungsversuche ebenso entschieden zur Wehr zu setzen, wie gegen die Verbreitung von falschen Gerüchten über eine nichtexistente ausländische Einmischung, da diese Gerüchte die aussenpolitischen Beziehungen der Schweiz belasten und das Publikum ohne Grund beunruhigen.

Aus diesen Erwägungen darf sich die Eidgenossenschaft nicht damit begnügen, die gerichtliche Abklärung des Tatbestandes durch die hängigen Prozesse abzuwarten, welche Monate, eventuell Jahre dauern können. Der Bundesrat hat nach Art. 102, Ziff. 8–10, der Bundesverfassung die Pflicht, den Tatbestand genau abklären zu lassen und die notwendigen Massnahmen zu ergreifen.

Ist der Bundesrat bereit, eine solche Untersuchung anzuordnen und seinerzeit Bericht darüber zu erstatten, ob durch ausländische Staaten oder Parteien, insbesondere Deutschland und die N.S.D.A.P. versucht worden sei, die sogenannte Freimaurerverbotsinitiative zu beeinflussen oder zu finanzieren, und ferner, ob irgend eine schweizerische Organisation und insbesondere die verantwortlichen Organe der «Nationalen Front» dazu Hand boten?

Ist der Bundesrat ferner bereit, falls es dazu kommt, die vorstehenden Fragen zu verneinen – woran der Fragesteller nicht zweifelt – gesetzgeberische Massnahmen vorzuschlagen, die es möglich machen, der Verbreitung falscher Gerüchte, welche das Landesinteresse berühren, wirksam zu begegnen?

ANTWORT DES BUNDESRATS VOM 2. DEZEMBER 1938

Es ist dem Bundesrat bekannt, dass im Verlaufe des Abstimmungskampfes betr. die Freimaurerverbotsinitiative verschiedene durch die Bundesanwaltschaft in der Strafuntersuchung gegen Boris Tödtli beschlagnahmte Akten an die Öffentlichkeit gelangten. Die Veröffentlichung beruhte auf einer Indiskretion, die jedoch erst nach Delegation des Falles an die Berner Behörden erfolgte.

Aus der bei Boris Tödtli beschlagnahmten Korrespondenz geht hervor, dass sowohl Tödtli als auch die Gauleitung Bern der Nationalen Front in den Jahren 1934 und 1935 von Oberstlt. Fleischhauer, dem Leiter des Welt-Dienstes in Erfurt, finanziell unterstützt wurden. Die Geldmittel waren jedoch, soweit vom Bundesrat festgestellt wurde, für Tödtli als Angestellten Fleischhauers und für die Kosten des sog. Zionistenprozesses bestimmt. Die Frage, ob es sich bei dem Welt-Dienst von Oberstlt. Fleischhauer um eine den offiziellen Stellen des Deutschen Reiches nahestehende Organisation handelt, konnte von der Schweiz aus nicht abgeklärt werden.

Dass die Nationale Front zu andern Zwecken als zur Kostendeckung des Zionistenprozesses und nach 1935 aus Deutschland Geld empfangen hat, ist bisher nicht festgestellt worden. Insbesondere ist eine finanzielle Unterstützung der Freimaurerverbotsinitiative aus Deutschland bisher nicht nachgewiesen. Dagegen hat der Bundesrat davon Kenntnis, dass zur Zeit des Abstimmungs-

1070

2 DÉCEMBRE 1938

kampfes von einigen Befürwortern der Initiative deutsches Propagandamaterial eingeführt und verwendet worden ist.

Angesichts dieses Sachverhaltes sowie im Hinblick auf die kürzlich von der Bundesanwaltschaft gegen einige rechtsextreme Bewegungen durchgeführte Aktion ist der Bundesrat der Auffassung, dass eine weitergehende Untersuchung nicht am Platze ist. Die Frage der Aufstellung von gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Verbreitung falscher Gerüchte, welche das Landesinteresse berühren, wird gegenwärtig von den zuständigen Stellen in anderm Zusammenhange geprüft.